

Anlage 1

Zur Vorlage für den Stadtentwicklungsausschuss am 07.06.2023



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplanverfahren Bergedorf 119 / Curslack21 (Gewerbegebiet Curslackter Heerweg)

hier: Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 23. Januar 2023 bis zum 24. Februar 2023

Abwägung der von der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Lfd. Nummer	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: M1050</p> <p>Eingereicht am: 21.02.2023</p>	<p>Verfahrensname: Bergedorf119-Curslack21 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Privatperson, Curslack Heerweg Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>1.</p> <p>Entwässerungskonzept</p> <p>Im Entwässerungskonzept fehlt die Analyse möglicher Auswirkungen der Bebauung gem. Planvorhaben (C21_Plan_1.4.4_B119_Vorhaben-_und_Erschließungsplan_August2022) auf erhöhte Oberflächenwasseranstauungen im Bereich der anliegenden Grundstücke am Curslack Heerweg und am Eschenhofweg. Durch die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet und in der Umgebung ist die Versickerung von Regenwasser bekanntermaßen sehr langsam, sodass es zu Stauwasser und höheren Grundwasserpegeln kommt: Eine Aufschüttung des Geländes im Bereich des Planungsgebietes führt zu einer temporären Erhöhung des Grundwasser- und Stauwasserpegels bei größeren Niederschlagsmengen. Das Stauwasser drückt dann in die Keller der anliegenden Wohnhäuser am Curslack Heerweg und Eschenhofweg und überschwemmt tiefer liegende Teile der Grundstücke. Dieses Problem darf sich durch das Bebauungsplanvorhaben auf keinen Fall verschärfen. Die genannten Bedenken waren im Wesentlichen bereits Teil unserer Stellungnahme vom 12.07.2016.</p> <p>Wir bitten daher um eine fundierte technische Studie der hydrologischen Auswirkungen des Bebauungsplanvorhabens (Grundwasser, Stauwasser und Oberflächenwasser) auf die anliegenden Grundstücke und Wohnhäuser am Curslack Heerweg und Eschenhofweg.</p>	<p>zu 1.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Im Plangebiet ist eine moderate Aufschüttung zwischen 0,70 und 0,95 m geplant. Mit Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelten Böden wird die Grundwasserneubildung durch Niederschläge potenziell gemindert. Durch die Aufschüttungen ist eine Erhöhung des Grundwasserpegels nicht zu erwarten, da das Plangebiet allseitig von Gräben umgeben ist und etwaiges Stauwasser über diese Gräben abgeführt werden kann, ohne dass benachbarte Gebiete hiervon beeinträchtigt wären. Die westlichen, nördlichen und südlichen Randgräben werden erhalten. Der östliche, straßenbegleitende Randgraben wird verlegt und etwas weiter westlich neu hergestellt.</p> <p>Das vorliegende Entwässerungskonzept (Wasser- und Verkehrskontor, Oktober 2020) betrachtet die Regenentwässerung für ein 5-jährliches und für ein 30-jährliches Regenereignis, und wurde eng mit den zuständigen Behörden und Ämtern abgestimmt. Die von den Dienststellen geforderten Berechnungen wurden beachtet und vorgelegt (vgl. Wasser- und Verkehrskontor, Oktober 2020, Bericht sowie Anlage 1.1).</p> <p>Das im Plangebiet gesammelte Niederschlagswasser wird in den beiden geplanten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und kontrolliert, d.h. gedrosselt dem bestehenden Grabensystem zugeleitet. Im Vergleich zum Bestand wird im Falle eines Starkregenereignisses eine Entspannung des Gesamtsystems erwartet, weil bei der Bemessung der Rückhaltevolumina zur sicheren Seite ein 30-jährliches Ereignis angesetzt worden ist, und selbst bei einem solchen Starkregenereignis ein nur gedrosselter Abfluss von nur 2,0 l / (s x ha) in die umliegenden Gräben erfolgen wird.</p>

Lfd. Nummer	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2.</p> <p>Geländeerhöhung:</p> <p>Es ist eine erhebliche Geländeerhöhung von im Mittel 0,70m bis 0.95m geplant. Dies hat hydrologische Auswirkungen in den anliegenden Gebieten mit Wohnhäusern. Zitat: „Das Gelände ist auf 2,30 m NHN bis 3,00 m NHN aufzuheben. Die mittlere Geländeaufhöhung beträgt damit zwischen 0,95 m und 0,70 m. Im Bereich der Regenrückhaltebecken sind prinzipiell nur die Randbereiche auf 2,30 m NHN aufzuheben. Die Beckensohle bleibt nahezu auf dem Bestandsniveau. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sind die Betriebsflächen (Pflasterflächen) mit einer Geländeneigung von 0,5 % bis 2,5% auszubilden. Die Geländeneigung ist so herzustellen, dass das Niederschlagswasser oberflächlich in den mittleren Gräben geführt wird. Für eine Wasserführung sind auf den Betriebsflächen entsprechende Rinnen oder kleine Transportmulden zu errichten.“ Quelle: B-Plan Bergedorf 119/Curslack 21 -ENTWÄSSERUNGSKONZEPT, Stand 09.10.2020 Zitat: „Geringere Geländehöhen sind nicht realisierbar, da die Einleitung in die anliegenden Gräben oberhalb des vorhandenen Wasserspiegels erfolgen muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die scheinbar detaillierten Höhenangaben nur als Orientierungshilfe dienen und nicht festzusetzen sind. Da die Geländehöhen von der jeweiligen Grundstücksgestaltung abhängen, können konkrete Höhenangaben erst Im Zuge der Entwurfsplanung gemacht werden. Der Lageplan mit Angabe der erforderlichen Höhen ist der Anlage 2 zu entnehmen.“ Quelle: B-Plan Bergedorf 119/Curslack 21 -ENTWÄSSERUNGSKONZEPT, Stand 09.10.2020</p>	<p>zu 2.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch Geländeauffüllungen werden - wie oben bereits festgestellt - keine Erhöhungen des Grund- oder Stauwasserpegels in benachbarten Gebieten erwartet, weil etwaiges Stauwasser über die das Plangebiet begrenzenden Gräben abgeführt werden kann, ohne dass benachbarte Gebiete hiervon beeinträchtigt wären. Der Straßenkörper des Curslackers Heerwegs wirkt in Hinblick auf etwaiges Stauwasser zudem als Barriere.</p> <p>Zu jeder Zeit muss und wird sichergestellt werden, dass Oberflächenwasser nicht auf Nachbarflächen überläuft und diese negativ beeinträchtigt. Dies wird zum einen durch Ausbildung von entsprechenden Gefällen in den Flächen und Dimensionierung der jeweiligen Wasserrückhaltevorrichtungen sichergestellt. Zudem ist das Plangebiet vorliegend allseitig von Gräben umschlossen, die das Oberflächenwasser aufnehmen können.</p>
	<p>3.</p> <p>Hydrauliklageplan (Anlage 1, 1.4.2_B119_Entwässerungskonzept_Oktober2020):</p> <p>Der Hydrauliklageplan und das Entwässerungskonzept beziehen sich lediglich auf die Oberflächenwasser-Ableitung in die unmittelbar anliegenden bestehenden Entwässerungsgräben, die von den HWW betrieben werden, also im Wesentlichen lediglich auf das Bebauungsplangebiet. Eine Studie der</p>	<p>zu 3.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben erwähnt findet keine Beeinflussung des Grund- oder Stauwasserspiegels statt, vgl. ID M1050, Ziffern 1-2. Geländeauffüllungen sind so auszubilden, dass kein neues Stauwasserpotenzial entstehen kann. Dies kann ausweislich des vorliegenden Geotechnischen Berichts (Baugrundbeurteilung und</p>

Lfd. Nummer	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stauwasser- und Grundwasserpegel im Gebiet der anliegenden Wohnhäuser fehlt. <i>Geländeschnitte (Anlage 4,1.4.2_B119_Entwässerungskonzept_Oktober2020):</i></p> <p>Eine Aufschüttung des Geländes im Bereich des Plangebietes führt zu einer Erhöhung des Grundwasser-/Stauwasserpegels. Nach länger anhaltenden stärkeren Niederschlägen drückt Stauwasser in die Keller der Wohnhäuser am Curslack Heerweg und Eschenhofweg und Oberflächenwasser fließt entsprechend langsamer ab und überschwemmt tieferliegende Teile der Grundstücke. Dieses Problem darf sich durch das Bebauungsplanvorhaben nicht verschärfen.</p> <p>Zitat: „<i>Wasserverhältnisse</i> <i>Das Wasser im Baugrund wurde als freies und gespanntes Grundwasser in den Sondierungen angetroffen. Während der Erkundungsarbeiten im März 2019 wurde es nach Bohrende im offenen Sondierloch in Tiefen zwischen 0.4 m und 1,2 m unter OK Gelände (entspricht NHN +0,58 m bis NHN +1,28m) eingemessen. Es korrespondiert mit den im Oktober 2015 angetroffenen Wasserständen, die zwischen 0,5 m und 1,1 m unter OK Gelände (entspricht ca. NHN +0,47 m bis ca. NHN +1,20 m) eingemessen wurden.</i>“ Quelle: Geotechnischer Bericht (Anlage 6,1.4.2_B119_Entwässerungskonzept_Oktober2020</p> <p>Ein ähnlich hoher Grundwasserspiegel liegt in den angrenzenden Gebieten vor. P.S.: Unterschriften weiterer Nachbarn, die sich dem Inhalt dieses Schreibens anschließen, können ggf. nachgereicht werden.</p>	<p>Gründungsempfehlung, Lehnert + Wittorf, September 2019, u.a. Kapitel 6.4) durch einen üblichen Erdbau aus grobkörnigem Material nach DIN 18196 sichergestellt werden. Eine gesonderte Studie zu Veränderungen des Stauwasser- oder Grundwasserpegels ist daher nicht notwendig.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1049</p> <p>Eingereicht am: 23.02.2023</p>	<p>Verfahrensname: Bergedorf119-Curslack21 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Privatperson, Boldtstraße Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>1.</p> <p>Lärmtechnische Untersuchung / vorhandene und prognostizierte Verkehrsaufkommen</p> <p>Es bestehen Bedenken wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung (z.B. durch Zimmerei sowie LKW Verkehr mit Großmaschinen durch Tiefbauunternehmen).</p>	<p>zu 1.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>In der Lärmtechnischen Untersuchung wird nachgewiesen, dass einem schalltechnischen Konflikt vorgebeugt werden kann, indem für die Gewerbeflächen eine Kontingentierung der Lärmemissionen festgesetzt wird. Im Ergebnis können im Tag- und Nachtzeitraum die einschlägigen Immissionsrichtwerte für schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung auch zukünftig sicher eingehalten werden. Hierbei wurde die Bebauung am Curslack Heerweg, für die kein qualifiziertes Planrecht vorliegt, als Reines Wohngebiet eingestuft, so dass die für Wohngebiete höchste Schutzgebietsstufe angesetzt wurde.</p>
	<p>2.</p> <p>Entwässerungskonzept</p> <p>Auf der öffentlichen Anhörung/Information 2018 im Lichtwarkhaus wurde von Aufschüttung der Bebauungsfläche gesprochen. Es soll das Gelände deutlich erhöht werden. Hier sehe ich für die Eschenhofsiedlung Herausforderungen in der zu erwartenden Grundwasserpegelerhöhung. An die Wirksamkeit der angedachten Entwässerung zweifele ich stark an. Wer kommt für Schäden hierdurch auf? Die Keller haben schon jetzt ein Grundwasserproblem.</p>	<p>zu 2</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Im Plangebiet ist eine moderate Aufschüttung zwischen 0,70 und 0,95 m geplant. Mit Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelter Böden wird die Grundwasserneubildung durch Niederschläge potenziell gemindert. Durch Geländeauffüllungen werden keine Erhöhungen des Grund- oder Stauwasserpegels in benachbarten Gebieten erwartet, weil etwaiges Stauwasser über die das Plangebiet begrenzenden Gräben abgeführt werden kann, ohne dass benachbarte Gebiete hiervon beeinträchtigt wären. Geländeauffüllungen sind so auszubilden, dass kein neues Stauwasserpotenzial entstehen kann. Dies kann ausweislich des vorliegenden Geotechnischen Berichts (Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung, Lehnert + Wittorf, September 2019, u.a. Kapitel 6.4) durch einen üblichen Erdbau aus grobkörnigem Material nach DIN 18196 sichergestellt werden.</p> <p>Das vorliegende Entwässerungskonzept (Wasser- und Verkehrskontor,</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Oktober 2020) betrachtet die Regenentwässerung für ein 5-jährliches und einem 30-jährliches Regenereignis, und wurde eng mit den zuständigen Behörden und Ämtern (BUKEA, UWB) abgestimmt. Die von den Dienststellen geforderten Berechnungen wurden vorgelegt (vgl. Wasser- und Verkehrskontor, Oktober 2020, Bericht sowie Anlage 1.1). Die Fachbehörde und die Untere Wasserbehörde des Bezirksamtes Bergedorf haben im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken zum vorgelegten Konzept geäußert.</p> <p>Das im Plangebiet gesammelte Niederschlagswasser wird in den beiden geplanten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und kontrolliert, d.h. gedrosselt dem bestehenden Grabensystem zugeleitet. Im Vergleich zum Bestand wird im Falle eines Starkregenereignisses eine Entspannung des Gesamtsystems erwartet, weil bei der Bemessung der Rückhaltevolumina zur sicheren Seite ein 30-jährliches Ereignis angesetzt worden ist, und selbst bei einem solchen Starkregenereignis ein gedrosselter Abfluss von nur 2,0 l / (s x ha) in die umliegenden Gräben gewährleistet ist.</p>
	<p>3.</p> <p>Allgemeines zum Verfahren</p> <p>Es wurde schon in der öffentlichen Anhörung von vielen Bedenken geäußert. Diese wurden aber anscheinend überhört, da sich nichts an den Plänen geändert hat.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung im Verfahren berücksichtigt. Folglich dient die ordnungsgemäße Durchführung der Beteiligung dazu, dass alle Belange ermittelt und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden können (vgl. § 1 Absatz 7 BauGB). Im Ergebnis trägt die Planung dafür Sorge, dass die geäußerten Erwartungen hinsichtlich Lärmschutz, Verkehrsaufkommen, Entwässerung sowie Orts- und Landschaftsbild in vertretbarer Art und Weise erfüllt werden können. Kurz gesagt wird ein Lärmschutz entsprechend dem Gebietscharakter der Wohngebiete in der Umgebung gewährleistet, kommt es nicht zu unzumutbaren Verkehrsstauungen, kann schadlos die Entwässerung erfolgen und berücksichtigen Eingrünungen und Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild. Für Einzelheiten sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, die auch eine Umweltprüfung enthält.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Insgesamt gewährleistet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine angemessene und städtebaulich vertretbare städtebauliche Entwicklung im Spannungsfeld insbesondere zwischen den Belangen der Wirtschaft einerseits und der Anwohnerschaft und Umweltaspekten andererseits, sodass an der Planung weiterhin festgehalten wird.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1051 Eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensname: Bergedorf119-Curslack21 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Privatperson, Rieckweg Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	<p>Mit unserem Schreiben vom 01.10.2018 an die politischen Parteien des Stadtentwicklungsausschusses und an die Stadtplanung Bergedorf haben wir unsere Stellungnahme zum o.g. Projekt, nach der öffentlichen Sitzung in der Schule Curslack formuliert und begründet. Dieses Meinungsbild und die Einsprüche haben sich nicht verändert. Die Stellungnahme von der Bezirksversammlung und ihrem Vorsitzenden vom 23.07.2019 verwies auf die Auslegung des Bebauungsplans. Das Schreiben mit den Bedenken vom 01.10.2018 hat somit Bestand und ist als weitere Anlage mit der Seite 1-4 diesem Schreiben angefügt. Als direkter Nachbar zur Planfläche haben wir den ausliegenden Vorhaben und Erschließungsplan eingesehen und mussten folgendes feststellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken aus dem Jahr 2018 werden im Folgenden ebenfalls bearbeitet, siehe Ziffer 9.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1.</p> <p>Geländemodellierung</p> <p>Das Erschließungsgelände wird erhöht, und zu unseren Flächen entsteht eine starke Abböschung.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine moderate Aufschüttung der Gewerbefläche zwischen 0,70 und 0,95 m geplant. Der Böschungsfuß der Abböschung ist außerdem in einem Abstand von rund 4 m zur westlichen Grundstücksgrenze festgelegt, und die Böschung wird bepflanzt.</p>
	<p>2.</p> <p>Bestandsgräben</p> <p>Auf der gesamten Grundstückslänge soll der bestehende Graben auf unserem Grundstück verbreitert werden.</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Verbreiterung des besagten Grabens zu Lasten des angesprochenen Grundstücks vorgesehen.</p>
	<p>3.</p> <p>Entwässerungskonzept / Oberflächenwasser</p> <p>Das gesamte Oberflächenwasser von ca. 2,5 ha versiegelte Fläche (Kulturlandschaft) fließt in das kleine vorhandene Grabensystem, zusätzlich ist bedingt durch die Geländeaufhöhung noch mit reichlich Stauwasser zu rechnen.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Das gesammelte Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Grabensystem nicht unmittelbar, sondern erst nach Speicherung und Rückhaltung in den beiden neu herzustellenden Rückhalteteichen mit einer maximale Drosselmenge von 2,0 l/(s*ha) zugeleitet. Diese Menge entspricht dem natürlichen Niederschlagsabfluss einer Landwirtschaftsfläche (sog. Grundabfluss).</p> <p>Das im Plangebiet gesammelte Niederschlagswasser wird in den beiden geplanten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und kontrolliert, d.h. gedrosselt dem bestehenden Grabensystem zugeleitet. Im Vergleich zum Bestand wird im Falle eines Starkregenereignisses eine Entspannung des Gesamtsystems erwartet, weil bei der Bemessung der Rückhaltevolumina zur sicheren Seite ein 30-jährliches Ereignis angesetzt worden ist, und selbst bei einem solchen Starkregenereignis ein gedrosselter Abfluss von nur 2,0 l / (s x ha) in die umliegenden Gräben gewährleistet ist.</p> <p>Im Plangebiet ist eine moderate Aufschüttung zwischen 0,70 und 0,95 m geplant. Mit Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelter Böden wird die Grundwasserneubildung durch Niederschläge potenziell gemindert. Durch</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Geländeauffüllungen werden keine Erhöhungen des Grund- oder Stauwasserpegels in benachbarten Gebieten erwartet, weil etwaiges Stauwasser über die das Plangebiet begrenzenden Gräben abgeführt werden kann, ohne dass benachbarte Gebiete hiervon beeinträchtigt wären.</p> <p>Geländeauffüllungen sind so auszubilden, dass kein neues Stauwasserpotenzial entstehen kann. Dies kann ausweislich des vorliegenden Geotechnischen Berichts (Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung, Lehnert + Wittorf, September 2019, u.a. Kapitel 6.4) durch einen üblichen Erdbau aus grobkörnigem Material nach DIN 18196 sichergestellt werden.</p>
	<p>4.</p> <p>Entwässerungskonzept / Oberflächenwasser</p> <p>Eine zusätzliche Ableitung des Randgrabens für die anfallenden Wassermassen vom Plangebiet in Richtung Norden (Sielgraben an der Autobahn A25) ist nicht erkennbar. In Richtung Süden ist kein Abfluss möglich.</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gedrosselte Ableitung des gesammelten Niederschlagwassers erfolgt wie im Bestand unverändert über die zwei Gräben entlang des Flurstücks 4684. Diese sind an den Vorfluter (Brookwetterung) angeschlossen. Das vorliegende Entwässerungskonzept (Wasser- und Verkehrskontor, Oktober 2020) betrachtet die Regenentwässerung für ein 5-jährliches und einem 30-jährliches Regenereignis, und wurde eng mit den zuständigen Behörden und Ämtern abgestimmt. Die von den Dienststellen geforderten Berechnungen wurden beachtet (vgl. Wasser- und Verkehrskontor, Oktober 2020, Bericht sowie Anlage 1.1).</p>
	<p>5.</p> <p>Entwässerungskonzept / Regenrückhalteteiche</p> <p>Die in dem Plan dargestellten Regenrückhalteteiche 1 und 2 mit einer sehr geringen Tiefe (bedingt durch die Bodenbeschaffenheit) und einem tief angeordneten Überlauf in den Randgraben Nord- und Südseite können die anfallenden Wassermassen nicht aufnehmen. Sie dienen auch nur zur Reinigung des Oberflächenwassers, was auch sinnvoll ist.</p>	<p>Zu 5.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die beiden geplanten Regenrückhalteteiche sind für ein 30-jährliches Regenereignis vordimensioniert. Die Jährlichkeit des Bemessungsregens liegt deutlich über der nach DIN EN 752 geforderten Jährlichkeit von 2 Jahren. Die Regenrückhalteteiche sind als Trockenbecken konzipiert – dies ist eine Bauweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, so dass sie mehr als ausreichend dimensioniert sind.</p>

	<p>6.</p> <p>Entwässerungskonzept / Grundwasser</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt 2023 sind bei einer längeren Regenperiode die Bildungen von kleinen Seen auf dem Plangebiet und auch auf unseren Flächen erkennbar. Dies zeigt, dass die Einleitung der geplanten Wassermassen das alte System überfordert. Ein Anschluss an den Sielgraben A25 ist zwingend notwendig. Andere Lösung wäre: das Wasser bleibt im Plangebiet und wird abgeleitet in den Graben am Curslack Heerweg.</p>	<p>Zu 6.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Bildung von kleinen Seen ist den hohen Grundwasser- bzw. Stauwasserständen geschuldet. Das Bestandsgelände verfügt über keine ausreichende Neigung, um das Oberflächenwasser aus den vorhandenen Bodensenken abfließen zu lassen. Im Plangebiet werden Rückhalteflächen angelegt, so dass für das Plangebiet keine ungeordnete „Seenbildung“ entsteht und die Planung keine Verschlechterung der Situation im Umfeld erwarten lässt.</p>
	<p>7.</p> <p>Entwässerungskonzept / Unterhaltung</p> <p>In der Legende an der Bezeichnung "vorhandener Randgraben West" ist der Hinweis "Unterhaltung Hamburg Wasser" richtig, bedeutet aber sicherlich nicht, dass Hamburg Wasser den Graben für die Erschließungsfläche ertüchtigt und herrichtet.</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gräben im Einzugsgebiet liegen in der Unterhaltungspflicht der Hamburger Wasserwerke GmbH. Hierzu gehören die Gräben im Bereich des Bebauungsplangebiets. Auf dem Flurstück 4693 liegt diesbezüglich eine Dienstbarkeit für die HWW. Die Unterhaltungspflicht durch die HWW bezieht sich auf die bestehenden Randgräben. Die im Rahmen der Erschließung geplanten Entwässerungseinrichtungen gehören nicht in die Unterhaltungspflicht der HWW. Die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen regelt die FHH mit der Vorhabenträgerin des Bebauungsplans im Durchführungsvertrag. Dieser ist im Transparenzportal der FHH öffentlich einsehbar.</p>
	<p>8.</p> <p>Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>Ein städtebaulicher Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger und der FHH ist sicherlich für dieses Projekt notwendig und auch geplant. Wir sind besorgt um unseren Besitz und die Kulturlandschaft. Auch in Zukunft möchten wir diesen pflegen, unterhalten und nutzen. Wir bitten die Planbeteiligten und Vorhabenträger die aufgezeichneten Punkte vor der Rechtskräftigkeit des Planverfahrens zu lösen! Wir sind bereit, im Zuge des Einspruchsverfahrens gemeinsam eine Lösung zu suchen.</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wird zwischen der Vorhabenträgerin und der FHH auf Grundlage des Baugesetzbuches abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag regelt die FHH mit der Vorhabenträgerin die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen und die Durchführung des Vorhabens. Die Planung lässt nicht erwarten, dass sich die Pflege, Unterhaltung und Nutzung der angesprochenen Flächen ändern wird.</p>

<p>9.</p> <p>Eingabe vom 01.10.2018</p>	<p>Wir betrachten die von vorgesehene Ausweisung eines Gewerbegebietes am Curslack Heerweg mit großer Sorge und lehnen eine entsprechende Ausweisung ab. Hiermit legen wir als direkter Anlieger Einspruch ein.</p>	<p>Zu 9.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darauf hingewiesen sei, dass es sich bei einem Bebauungsplanverfahren nicht um ein Verwaltungsverfahren oder eine Gerichtsverhandlung handelt, so dass weder Einspruch noch Widerspruch gegen Planungen zulässig sind. Vielmehr besteht nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, die gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches von der Gemeinde abgewogen werden.</p>
<p>10.</p> <p>Standortwahl</p>	<p>An dem von Ihnen gewählten Standort beginnt die Kulturlandschaft der Vierlande mit ihren dörflichen Strukturen der Gemeinden Curslack, Neuengamme, Kirchwerder und Altengamme. Es ist der Eingang zu den Vierlanden mit der historischen und denkmalgeschützten Hofstelle im Hintergrund am Achterschlag / Curslack Heerweg. Dieser Blick in die Kulturlandschaft hat sich bei vielen Bürgern über die Jahrzehnte bei jedem Benutzen der Straße intensiv eingepreßt; die Bürger gehen erst dann auf die Barrikaden, wenn sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Aus diesem Grund bitten wir die Politik und die Planungsbeteiligten hier mehr Fingerspitzengefühl walten zu lassen und kein Gewerbegebiet mit seiner typischen Hallenbebauung und Außenwerbung auszuweisen. Eine eventuell getroffene Entscheidung zu überdenken und zu revidieren gehört zur guten Politik in der Demokratie. In diversen, vom Bezirk veranstalteten Diskussionen im Jahr 2018, bei denen auch wir zugegen waren, wurde über die Kulturlandschaft mit ihren unersetzbaren Werten berichtet, zuletzt bei der Vorstellung des Entwicklungskonzeptes für den Bezirk Bergedorf durch Herrn Baudezernent Czaplenski und Herrn Bezirksamtsleiter Dornquast. Auch plant die Wirtschaftsbehörde ein Schild an der Autobahn 25, das in Zukunft auf die Kulturlandschaft hinweisen soll. (Artikel in der Bergedorfer Zeitung vom 30.05.2018) Somit ist es von der Politik besonders wichtig, nach diesem Grundsatz die Kulturlandschaft zu schützen und nun auch zu handeln!</p>	<p>Zu 10.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung ist erforderlich, um den lokalen Bedarf an Gewerbeflächen für Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden gerecht zu werden. Die aktuellen Betriebsstandorte bieten – teils bedingt durch begrenzte Flächenressourcen, aber auch durch die Lage an schmalen Deichstraßen oder aufgrund von Umgebungskonflikten – keine adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten. Es wird nicht verkannt, dass es sich um eine Entwicklung im baulichen Außenbereich handelt. Auch die weiteren in der Stellungnahme aufgelisteten Aspekte sind dem Plangeber bekannt und werden im Begründungstext mit Umweltbericht detailliert aufgeführt und der Umgang mit selbigen behandelt. In der Abwägung wird den Belangen des lokalen Handwerks und dem Erhalt lokaler Arbeitsplätze ein höheres Gewicht eingeräumt als dem Ziel, diese Außenbereichsflächen von Bebauung freizuhalten. Hierbei sei jedoch berücksichtigt, dass die gewachsenen Ortslagen nach Verlagerung der Betriebe von gewerblichen Immissionen und Verkehr entlastet werden können. Die Entwicklung eines solchen Gewerbegebiets ist möglich, ohne dass es zu rechtlich geschützten Konflikten mit der benachbarten Wohnbebauung kommt. Naturschutzrechtliche Belange einschließlich der besonderen Belange des Landschaftsbildes werden berücksichtigt, indem entstehende erhebliche Beeinträchtigungen gemindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Allerdings ist die Inanspruchnahme der am nördlichen Rand der historischen Kulturlandschaft gelegenen Teilfläche unvermeidbar und nicht ausgleich- oder ersetzbar. Bei der Abwägung dieses Belangs ist zu berücksichtigen, dass dem Minimierungsgebot umfänglich entsprochen wurde, indem über ein Drittel der Vorhabenfläche von Bebauung freigehalten und auf diesen Flächen ein für die Vier- und Marschlande verträgliches Landschafts- bzw. Ortsbild neugestaltet wird. Dies kann als beispielhaft für eine maßvolle Gewerbeentwicklung in einem sensiblen Landschaftsraum bezeichnet werden.</p>

		<p>Durch die Festsetzungen zur maximal zulässigen baulichen Höhe, zur Fassadengestaltung und zu den Dachformen und Dachdeckungen bzw. zur Dachbegrünung werden negative Folgen eines baulich ungestalteten Gewerbegebietes vermieden. Durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbegebietes, zur Anpflanzung von Sichtschutzgehölzen rund um das Gewerbegebiet, zur Herrichtung der Maßnahmenflächen mit Wiesen, Laub- und Obstbäumen, Hochstaudenfluren und naturnahen Regenrückhalteflächen wird das Landschaftsbild neugestaltet und in ein qualitativvolles Ortsbild gewandelt. Dadurch wird auch die mit Festsetzung des Gewerbegebiets unvermeidbare Überformung einer Teilfläche am Nordrand der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande minimiert. Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen für das Landschafts- bzw. Ortsbild verbleiben.</p>
	<p>11. Entwässerung</p> <p>Wir sind direkter Anlieger des geplanten Gewerbegebietes. Das jahrhundertealte Bewässerungssystem der Liegenschaft in Curslack ist kein Entwässerungssystem. Es handelt sich hierbei um ein fein austariertes System, das durch die Versiegelung der 4,6 ha großen landwirtschaftlichen Fläche ins Ungleichgewicht gebracht wird. Die anliegenden landwirtschaftlichen und wohnbebauten Flächen sind mit dem Eingriff nicht mehr ausreichend vor Überflutung geschützt.</p>	<p>Zu 11. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>es wird auf die Abwägung zu ID M1051, Ziffern 1 bis 7 verwiesen</p>
	<p>12. Umweltprüfung</p> <p>Weideflächen wurden im Umweltgutachten nicht erwähnt, sondern als Brachland bezeichnet. Dies ist falsch. Die erwähnten Flächen sind an einen Bauern als Weidefläche für Rinder verpachtet. Auch die Storchpopulation und die Rehe wurden nicht im Umweltgutachten erwähnt. Daher verlangen wir ein neues detaillierteres Umweltgutachten. An dieser Stelle könnten noch viele Argumente genannt werden, die gegen die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes sprechen.</p>	<p>Zu 12. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><i>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Umweltbericht und die Umweltprüfung, sondern auf die dem Bebauungsplan vorausgegangene Städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung.</i></p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde eine umfangreiche Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs erstellt. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt und hat daher naturschutzfachlich einen eher geringeren Wert. Der Weißstorch wurde im Verlauf der Untersuchungen 2015 und 2016 nicht im Untersuchungsgebiet beobachtet. In der näheren Umgebung ist allerdings ein Horst bekannt, und es werden gelegentlich Weißstörche beobachtet, die im Plangebiet</p>

		<p>bzw. südlich davon auf der Dauergrünlandfläche Nahrung suchen (Foto eines Anwohners vom Mai 2019 mit Störchen auf Nahrungssuche). Das Plangebiet spielt jedoch als Nahrungsraum qualitativ und quantitativ nur eine untergeordnete Rolle. Es ist nicht von essentieller Bedeutung im ausgedehnten Nahrungsraum des Weißstorchs, der je Horstpaar zwischen 15 - 30 km² im 3-km-Umkreis um den Horst umfassen kann, und es bestehen genügend Ausweichflächen.</p> <p>Durch die Planung ausgelöste Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen können durch umfangreiche naturschutzfachliche Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Den Belangen des besonderen Artenschutzes wird mit Festsetzung eines adäquaten Ersatzhabitats für den betroffenen Sumpfrohrsänger entsprochen.</p>
	<p>13.</p> <p>Standortwahl</p> <p>Aus unserer Sicht gehören Gewerbegebiete in die Bereiche des Bezirkes, in denen bereits bestehendes Gewerbe vorhanden ist. Wir sehen hier eine Möglichkeit der Ansiedelung an den Curslack Neuer Deich wo seit Jahrzehnten Gewerbe besteht (Innovations-Park). Warum nicht auch die Ansiedelung der Handwerkerhöfe dort? In diesem Bereich am Curslack Neuer Deich wurde nach jahrzehntelangem Festhalten der Politik mit dem Grundsatz gebrochen, nicht nach Süden über die Autobahn mit einer Bebauung der Flächen zu springen. Hier wurde östlich des Curslack Neuer Deich - auch nach Bürgerprotesten - dann der Industriepark Windenergie erstellt, da öffentliche Belange im Vordergrund standen. Auch hier wurde die Kulturlandschaft für die nächsten Jahrzehnte durch industrielle Energiewirtschaft zweckentfremdet. Leider hat die Politik hier versäumt, die Planung für die Handwerkerhöfe zu berücksichtigen, denn das Projekt Handwerkerhöfe ist seit 10 Jahren im Bezirk bekannt. Es handelt sich bei den Handwerksfirmen auch um Firmen, die zum Teil bereits seit Generationen im Bezirk ansässig sind. In heutiger Zeit sollte die Möglichkeit nicht verworfen werden, die Fläche beider Windkraftanlagen östlich des Curslack Neuer Deich zu nutzen. Denn bedingt durch die Windkraftanlagen und durch die Hochspannungsmasten ist dieser Bereich sicherlich für den Wohnungsbau nur schwer denkbar. Er ist nur für Gewerbe geeignet, das dann auch für die Zukunft ausbaufähig wäre, beispielsweise in Kopplung mit den erneuerbaren Energien.</p>	<p>Zu 13.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Prüfung alternativer Standorte für die Ansiedelung der Handwerkerhöfe vorgenommen. Insgesamt wurden sechs Standorte auf Vorschlag des Bezirksamtes, der Handwerksbetriebe und der Anwohnerinitiative vom Curslack Heerweg auf ihre Verfügbarkeit und Eignung geprüft.</p> <p>Grundlegende Kriterien für die Standortwahl waren eine ausreichende Flächengröße sowie eine verkehrsgünstige Lage in den nördlichen Vier- und Marschlanden, da die Handwerksbetriebe ein Interesse an kurzen Fahrtwegen zu ihren Kunden und für Auszubildende haben. Bereits erschlossene Gewerbeflächenstandorte vergleichbarer Größe und Eignung sind im genannten Suchraum nicht vorhanden. Daher musste die Suche nach einem geeigneten Standort im Außenbereich nach § 35 BauGB stattfinden. Ergänzend wurde eine Fläche geprüft, deren qualifiziertes Planungsrecht noch nicht umgesetzt worden war.</p> <p>Näheres ist dem Kapitel 5.1 der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Zu der konkret angesprochenen Fläche östlich Curslack Neuer Deich nahe BAB-Anschlussstelle Bergedorf: Diese Fläche liegt östlich vom Curslack Neuer Deich, südöstlich der BAB A25-Anschlussstelle Bergedorf, ca. 150 m von der Straße Curslack Neuer Deich entfernt. Diese Fläche müsste im Vergleich zu anderen Flächen aufwändig und unter Einsatz größerer finanzieller Aufwendungen erschlossen werden. Zwischen der Fläche und dem Curslack Neuer Deich liegen Kleingärten, wertvolle Biotope sowie planfestgestellte, naturnah hergestellte Ausgleichsflächen. Für eine Erschließung des Standorts als Baugebiet müssten kleinteilige, ökologisch hochwertige Graben- und Gehölzstrukturen beseitigt, Kleingärten verlagert oder neu geordnet und Ersatzflächen für die planfestgestellte,</p>

	<p>Warum kann es nicht ein umweltverträgliches Modellprojekt an dieser Stelle geben? Bei der Diskussion über die Handwerkerhöfe am 4. September 2018 wurde die Frage nach der Untersuchung der Fläche am Curslackner Neuer Deich leider nicht zur Zufriedenheit beantwortet. Wir verlangen hiermit eine erneute detaillierte Betrachtung des Gebietes östlich des Curslackner Neuer Deich. In diesem Bereich der Autobahnanschlussstelle Bergedorf besteht bereits ein Bauhof von Hamburg Wasser, es gibt Zufahrtsstraßen für Baufahrzeuge. Das Gebiet ist also bereits zum Teil erschlossen. Ein wichtiger Punkt ist die Anbindung an den Curslackner Neuer Deich, die deutlich besser gelöst werden kann als am Curslackner Heerweg, ohne dass direkte Anwohner beeinträchtigt werden. Im Hamburger Hafen gibt es bereits Gewerbe unterhalb vergleichbarer Windkraftanlagen. Dies trägt erheblich zur Flächensparnis bei. Dazu gibt es bereits wissenschaftliche Untersuchungen, siehe auch hierzu die Masterarbeit an der HCU „Projektierung von Windkraftanlagen in Gewerbegebieten in Hamburg“ (Thye, Markus, 2012). Der Standort wäre für die Handwerksbetriebe ebenfalls repräsentativ, da er noch näher am Stadtkern Bergedorfs liegt und auch Außenwerbung angebracht werden könnte, ohne dass Anwohner gestört werden. Außerdem ist dieser Bereich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereits gut erschlossen. Es bestehen direkte Busverbindungen zum Bergedorfer Bahnhof dies ist am Curslackner Heerweg nicht gegeben. Unser Antrag an die Politik und Stadtplaner ist hiermit, dieses Projekt an einer verträglichen und zukunftsweisenden Stelle zu planen, so die Kulturlandschaft zu schützen und die Handwerkerschaft kurzfristig mit einem anderen Standort zu bedienen.</p>	<p>naturnah hergestellte Ausgleichsfläche gefunden werden. Eine alternative Erschließung über einen bestehenden Wirtschaftsweg im Norden erscheint ebenfalls unrealistisch, da die Anbindung an den Curslackner Neuer Deich direkt neben der Rampe der BAB-Auf- und Abfahrt angeordnet werden würde. Dies hätte eine erhebliche Einschränkung der Verkehrssicherheit beim Abbiegen oder einen aufwändigen Umbau der Kreuzung zur Folge. Die zurückversetzte Lage der Fläche führt auch dazu, dass die Handwerksbetriebe vom öffentlichen Raum aus nicht wesentlich in Erscheinung treten könnten. Dies wird im Hinblick darauf, dass die Betriebe räumlich auf sich aufmerksam machen möchten, als erheblicher Nachteil bewertet. Des Weiteren sind in unmittelbarer Nähe fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 150 m realisiert worden, wobei die westlichste der Anlagen unmittelbar an die Prüffläche angrenzen würde. Neben den bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen für die Windenergieanlagen, die die bauliche Ausnutzung der angrenzenden Flächen erheblich einschränken, ist auch die Gefahr des Eiswurfes zu berücksichtigen. In einem näheren Einflussbereich ist – auch wenn die Anlagen über entsprechende Sicherheitsvorkehrungen verfügen – mit einer Einschränkung der Nutzungen zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es bei der Fläche um einen Teil eines offenen Landschaftsraums, der von größerer Bedeutung für Offenlandbrüter ist. Das Risiko besteht darin, dass im Falle einer Überplanung ggf. großflächige zusammenhängende Ersatzflächenerfordernisse generiert werden.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Abwägung zu ID M1051, Ziffer 10 verwiesen.</p>
--	---	--